

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ vom 17. Juli 2015**

**Hier: Erste Änderung**

**Genehmigt vom Präsidium am 19. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 6. Dezember 2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ vom 17. Juli 2015 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 19. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel I Änderungen**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird am Ende wie folgt neu hinzugefügt:

„Anhang C: Regelungen über die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

(1) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Studiengang kann auf Antrag nur zugelassen werden, wer

1. in einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlich-quantitativ oder quantitativ orientierten Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt hat oder
2. einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder

3. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat.

(3) Für die Zulassung des Studiums im Masterstudiengang wird der Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine nach mindestens zweijähriger Schulzeit erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung, die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang oder einem aktuellen (nicht älter als vier Jahre) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder International English Language Testing System – Academic Test (IELTS). Im Falle des TOEFL/iBT-Tests wird ein Ergebnis von mindestens 93 Punkten als ausreichend betrachtet, im Fall des TOEFL/PBT sind mindestens 580 Punkte erforderlich. Im Fall des IELTS wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Ist die Muttersprache des Bewerbers/der Bewerberin Englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse.

(4) Des Weiteren erfordert die Zulassung den Nachweis der besonderen fachlichen Eignung für den gewählten Masterstudiengang gemäß Anhang C.

(5) Die Zulassung für diesen Masterstudiengang wird beschränkt. Übersteigt die Zahl der nach Abs. 2 bis 4 geeigneten Bewerber/Bewerberinnen die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Nur innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden berücksichtigt. Das Auswahlverfahren einschließlich der genauen Berechnung bzw. Gewichtung der bei der Auswahl zu berücksichtigenden Kriterien ist in der Auswahlatzung für diesen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang vollständig und abschließend geregelt. Mit der Zulassung erfolgt eine Festlegung der Studienrichtung. Die Studienrichtung kann während des Studiums nicht gewechselt werden.

(6) Für Bewerber/Bewerberinnen, deren Zeugnis nach Abs. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Die besondere Bescheinigung muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte (CP) beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung errechnet wird, und von einer für die Zeugniserteilung zuständige Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Die Zulassung nach diesem Absatz ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums ein Abschlusszeugnis gemäß dem Absatz 2 vorlegt. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(7) Für jede der Studienrichtungen bestimmt der Vorstand der GSEFM die aus vier Mitgliedern bestehende Auswahlkommission sowie aus deren Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende/ und seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Mitglieder der Auswahlkommission können nur Professoren/Professorinnen und Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen oder Qualifikationsprofessorinnen/Qualifikationsprofessoren der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sein. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter/seine/Ihre Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederernennung ist zulässig. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Eine studentische Vertretung ist mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen zuzulassen. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(9) Zum Studium des Masterstudiengangs kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder eng verwandten Studiengang verloren hat.“

3. Folgender neuer Anhang C wird der Ordnung angefügt:

**„Anhang C: Regelungen über die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und den in § 5 Abs. 3 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen setzt die Zulassung den Nachweis einer persönlichen fachlichen Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens voraus.

(2) An dem Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erfüllt. Die Auswahlkommission gemäß § 5 Abs. 7 überprüft das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch.

(3) Zum Nachweis der besonderen fachlichen Eignung reichen die Bewerber/Bewerberinnen folgende Unterlagen ein:

- a) Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 2 oder eine besondere Bescheinigung über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen mit der ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 6,
- b) ein englischsprachiger Essay, der die Antworten des Bewerbers/der Bewerberin zu folgenden zwei Fragen (die dem Bewerber/der Bewerberin in englischer Sprache gestellt werden) enthält:

-Frage 1 (Antwort von maximal 2.000 Wörtern): Stellen Sie dar, in welchen Bereichen Sie bislang besondere Fähigkeiten im Einsatz mathematischer/statistischer Methoden und/oder sonstigen logischen Denkvermögens nachweisen konnten. Erläutern Sie dabei in kurzer Form auch die Methoden, die Sie zum Einsatz gebracht haben, und weshalb Sie diese – und nicht andere – Methoden zum Einsatz gebracht haben.

-Frage 2 (Antwort von maximal 2.000 Wörtern): Stellen Sie anhand eines von Ihnen gewählten, gegenwärtig in den Wirtschaftswissenschaften diskutierten Themas aus dem Bereich der Studienrichtung des Masterstudiengangs, für das Sie sich bewerben, dar, in welchen Schritten Sie eine Seminararbeit angehen würden, die aufzeigen soll, ob sich aus der gegenwärtigen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur eine Stellungnahme zu diesem Thema ableiten lässt, und welche Erweiterungen der gegenwärtigen Literatur gegebenenfalls notwendig sein würden, um eine wissenschaftlich hinreichend fundierte Stellungnahme zu diesem Thema abgeben zu können.

(4) Die Auswahlkommission bewertet den englischsprachigen Essay auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Die Bewertung des englischsprachigen Essays zielt darauf ab, die besondere wissenschaftliche Eignung der Bewerber/Bewerberinnen zu überprüfen, die für das erfolgreiche Studium in einem ausgeprägt quantitativ-analytisch orientierten

Masterstudiengang erforderlich ist. Die Feststellung der besonderen Eignung stützt sich auf folgende Kriterien:

- Güte der höheren mathematischen/statistischen Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin und des logischen Denkvermögens des Bewerbers/der Bewerberin, sowie dessen/deren Neigung, diese zur Anwendung zu bringen,
- Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, ein solches Thema auszuwählen und darzustellen, das für die modernen Wirtschaftswissenschaften von Relevanz ist,
- Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu hinterfragen, und darauf aufbauend ein Analysenkonzept zu entwickeln.

(5) Die Auswahlkommission bildet eine Gesamtbewertung, die sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 2 bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 6 und zu 49 % aus der Bewertung des englischsprachigen Essays gemäß Absatz 4 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bewerber/Bewerberinnen, die eine Eignungsnote von mindestens 2,3 erreicht haben, haben ihre besondere fachliche Eignung für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals ab Wintersemester 2018/19 und nur für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Frankfurt am Main, den, 15.01.2018

**Prof. Dr. Raimond Maurer**

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften



## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.